

Fert. 2
Anl. 2

S t a d t H a s l a c h i . K .

O r t e n a u k r e i s

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Im Kleinen Grünle" im Stadtteil Bollenbach

Zur Abrundung des Baugebietes "Bohnacker" bietet sich die Ausweisung der angrenzenden Grundstücke Flst.Nr. 316 bis 322 als Wohnbauflächen an. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von 3 Wohngebäuden geschaffen und dadurch ein Teil des derzeitigen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken im Stadtteil Bollenbach abgedeckt werden. Das Gebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Die notwendige Umwandlung in Wohnbaufläche erfolgt in der zur Zeit laufenden 2. Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Haslach i.K.

Die Einbindung in die Umgebung und die Anpassung an das angrenzende Baugebiet "Bohnacker" sowie der Erhalt des dörflichen Charakters werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ("Zeichnerischen Teil" und Bebauungsvorschriften) gewährleistet.

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene öffentliche Erschließungsstraße (Kinzigstraße), es ist lediglich noch die Anlegung eines Gehweges notwendig. Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung erfolgen über vorhandene Anlagen im Straßenkörper, während die Versorgung mit elektr. Energie über Kabel aus dem Netz des Baugebietes "Bohnacker" geplant ist.

Für die noch entstehenden Kosten der Erschließung erhebt die Stadt Haslach i.K. Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung. Die Stadt Haslach trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Die Mittel hierfür werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

Die Anschlußbeiträge für Wasser und Abwasser werden nach den Satzungen der Stadt Haslach i.K. erhoben.

Der Bebauungsplan soll die rechtliche Grundlage bilden für die Bodenordnung (freiw. Umlegung) und die Bebauung.

Diese Begründung wird dem Bebauungsplan beigefügt, ohne Bestandteil desselben zu sein.

Sie hat damit kein Rechtscharakter.

Haslach i.K., den 11. August 1989
Stadt Haslach i.K.



Winkler
Winkler
Bürgermeister

Bebauungsplan genehmigt
Änderungsplan

gemäß § 11 Bau GB in Verbindung mit
§ 1 der 2. DVO der Landesregierung

Offenburg, den 29. Dez. 1989



LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS
- BÜROSTELLE -

Handwritten signature

